Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Bekanntmachung

Die 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 25.05.2021 statt.
Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Hinweis:
Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung für Pressevertreter.
Sofern die Teilhabe für weitere Gäste zulässig ist, gilt diese unter folgenden Bedingungen:

- das Tragen von medizinischen bzw. FFP2 Masken im Rathaus ist auch während der Sitzung vorgeschrieben
- die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend und unterliegen einer Plausibilitätsprüfung
- die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet
- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.
Ausdrücklich erfolgt der Hinweis, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift - entfällt
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	Annahme einer Spende - Warnschutz-T-Shirts für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen Vorlage: B 0020/2021
3.2	Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung) Vorlage: B 0028/2021
3.3	Kostenloser ÖPNV Vorlage: B 0066/2020
4	Beratung zu aktuellen Themen
5	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6 Beratung zu Beschlussvorlagen

6.1 Vermögenszuordnungsvereinbarung im Bereich Bahnhofstraße/Bahnweg
Vorlage: H 0069/2021

6.2 Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemeinde Altefähr Gemarkung Altefähr, Flur 2, Flurstück 16/10-teilw.
Vorlage: H 0065/2021

6.3 Ankauf von Grundstücken, gelegen Am Stadtwald, Am Rostocker Werk sowie Am Bahnübergang
Vorlage: H 0041/2021

6.4 Änderung des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Anglerverein Flotthafen e.V. und dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Vorlage: H 0070/2021

6.5 Lieferung von preisgebundenen Arbeitsheften für Schulen der Hansestadt Stralsund zum Schuljahr 2021/2022
Vorlage: H 0071/2021

6.6 Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für Schulen der Hansestadt Stralsund zum Schuljahr 2021/2022
Vorlage: H 0072/2021

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Vorsitz

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0020/2021
öffentlich

Titel: Annahme einer Spende - Warnschutz-T-Shirts für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen

Federführung:	70.9 Abt. Schule und Sport	Datum:	31.03.2021
Bearbeiter:	Gelinek, Sonja, Dr. Tuttlies, Jörn		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Ausschuss für Finanzen und Vergabe	03.05.2021 25.05.2021	

Sachverhalt:
Dem Amt für Schule und Sport liegt von der Firma H & K Handel GbR Stralsund ein Angebot der Sachspende als zweckgebundene Ausstattung vor.
Im Detail handelt es sich um 270 Warnschutz-T-Shirts für die Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, damit sie bei schlechten Lichtverhältnissen besser wahrgenommen werden können.
Die Sachspende im Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde von der Senatorin und 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters und Leiterin des Amtes 70 positiv entschieden und entsprechend der Wertgrenze (über 1.000,00 EUR) zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Lösungsvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Sachspende.

Alternativen:
Die Spende wird nicht angenommen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Sachspende von 270 Warnschutz-T-Shirts zugunsten der Grundschulen.

Finanzierung:
Für die Hansestadt Stralsund entstehen keine Folgekosten.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: entfällt

Gesamtkosten:

Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:
sofort / Amt 70

Anlage 01_Sachspende_Warnschutz-T-Shirts

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.9

Stralsund, 29.03.2021
Tel.: 252 766

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☐ Geldspende ☒ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	2.754,00 EUR netto	
Zuwendungsgeber	H & K Handel GbR Stralsund	
Zweckbindung für	270x Warnschutz-T-Shirt für Grundschulen	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 21.1.01.01.1 - 21.1.01.07.1	Sachkonto Zuordnung erfolgt nach Beschluss
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung , Sachkonto .	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

29.03.2021
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

_____ _____
Datum Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt für Schule und Sport
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

29.03.2021 _____
Datum Unterschrift

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0028/2021
öffentlich

Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	15.04.2021
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan Pergande, Claus		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Ausschuss für Finanzen und Vergabe	10.05.2021 25.05.2021	

Sachverhalt:
Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, erstmals geändert durch Satzung vom 17.11.2020.

Im Hinblick auf die finanziellen Verluste wegen der Corona-Pandemie wird nach einer Abwägung unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips beabsichtigt, für die gastronomische Nutzung von Freisitzflächen, für Werbeaufsteller und Warenpräsentationen im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten.

Lösungsvorschlag:
Mit der Satzungsänderung soll die angestrebte finanzielle Entlastung der Betroffenen ermöglicht werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gebührenbefreiung mit rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden ist und durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V beanstandet werden könnte.

Alternativen:
Die vorgesehene Satzungsänderung wird abgelehnt. Die bisherigen Satzungsregelungen der Straßensondernutzungsgebührensatzung würden unverändert fortbestehen.
Damit verbleibt nach § 3 Abs. 3 der Straßensondernutzungsgebührensatzung im Rahmen der Härtefallregelung die Möglichkeit, von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abzusehen. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die anliegende zweite Satzung zur

Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung).

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Satzungsänderung führt im Jahr 2021 zu einer Mindereinnahme im Haushalt der Hansestadt Stralsund in Höhe von maximal 100.000 EURO. Im Haushalt für das Jahr 2021 ist die Mindereinnahme bereits berücksichtigt worden.

<table>
<tr><td colspan="2">Gesamtkosten:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Finanzierung</td></tr>
<tr><td>Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan</td><td>Produkt/Konto</td></tr>
<tr><td>Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:</td><td>Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:
- MA
- ME</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Bemerkungen:</td></tr>
</table>

Termine/ Zuständigkeiten:
Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.
Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:
Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlage 1 - Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung 2021
Anlage 2 - Straßensondernutzungsgebührensatzung vom 10.12.2007
Anlage 3 - Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung 2020

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom … und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9 vom 14.12.2007, Seite 3 bis Seite 5, zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 17.11.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 12 vom 18.12.2020, Seite 2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 werden für das Aufstellen von Tischen, Sitzbänken, Stühlen zu gastronomischen Zwecken sowie Werbeaufstellern und Warenpräsentationen am Ort der Leistung zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum keine Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft

Stralsund, ……

……
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister L.S.

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund

(Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

§ 4 Gebührenbemessung

§ 5 Gebührenberechnung

§ 6 Gebührenerstattung

§ 7 Verwaltungsgebühren

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlage
Gebührentabelle

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund

(Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 539, des § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006, GVOBl. 2006 M-V S. 194 der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 14. März 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 91, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl.2005 M-V S. 146 sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl.I S. 1206) und des § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 5 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller,

2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,

3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,

4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,

2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,

3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,

2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 4
Gebührenbemessung

(1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),

2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

(3) Soweit der Sondernutzungsnehmer im Rahmen von Volksfesten und Großveranstaltungen auf seine Kosten von der Stadt akzeptierte kulturelle Darbietungen organisiert, entfällt die Sondernutzungsgebühr für einen Verkaufsstand dieses Sondernutzungsnehmers für den Tag der kulturellen Darbietung.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.

(3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten-Wochen-Tagen bzw. Wochen-Tagen.

(5) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz erhoben.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt.

2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

§ 7
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002 und die Änderung der Anlage zu §§ 3, 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 11. Dezember 2003, Amtsblatt Nr. 1 vom 21. Februar 2004 treten mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund, 10.12.2007

gez. Lastovka L.S.
Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund

Gebührentabelle

1.	Verkaufs- und Imbissstände		
1.1.	Verkaufsstände, -wagen oder –container, Imbissstände, -wagen oder –container im Bereich Alter Markt, Neuer Markt, Rathausplatz, Ossenreyerstraße, Judenstraße und Apollonienmarkt sowie im Bereich der Fußgängerzone, die Heilgeiststraße, Judenstraße und Mönchstraße		
	in der Saison vom 01.05. bis 30.09.	pro qm/Tag	2,20 €
	in der übrigen Jahreszeit	pro qm/Tag	1,70 €
1.2.	die unter 1.1. genannten Stände im übrigen Stadtbereich		
	in der Saison vom 01.05.bis 30.09.	pro qm/Tag	2,00 €
	in der übrigen Jahreszeit	pro qm/Tag	1,50 €
1.3.	Straßenhandel im Umherfahren (Verkaufsfahrzeuge mit ständig wechselndem Standort)		
	pro Fahrzeug und Jahr		1000,00 €
	pro Fahrzeug und Monat		100,00 €
	pro Fahrzeug und Woche		25,00 €
1.4.1.	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen pro Stück und angefangene 0,25 qm Frontfläche im Jahr		50,00 €
2.	Marktschreier und ähnliche Veranstaltungen		
	für die in Anspruch genommene Fläche	pro qm/Tag	0,20 €
3.	Messen, Ausstellungen und Zelte für Veranstaltungen ohne Verkauf, Imbiss und Ausschank		
	bis 1000 qm	pro qm/Tag	1,00 €
	über 1000 qm	pro qm/Tag	0,80 €
4.	sonstige Veranstaltungen		
4.1.	Zirkus	pro qm/Tag	0,10 €
4.2	Schaustellerveranstaltungen außerhalb von Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten Fahrgeschäfte, Illusionsgeschäfte, Schaukeln, Preiswurfstände und Verlosungen		
	pro qm und Tag vom 01.05. bis 30.09.		1,80 €
	in der übrigen Jahreszeit		1,30 €

5.	Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste		
5.1.	Imbissstände und Ausschankgeschäfte, Zucker-, Back- und Eiswaren, Grillstände	pro qm/Tag	3,00 €
5.2.	Reisegaststätten (ab 50 qm Grundfläche)	pro qm/Tag	0,30 €
5.3.	Hippodrom, Fahr –u. Illusionsgeschäfte	pro qm/Tag	0,10 €
5.4.	Warengreifer und Spielautomaten	pro qm/Tag	0,50 €
5.5.	Verkaufsstände aller Art	pro qm/Tag	3,00 €
5.6.	Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden und ähnliches	pro qm/Tag	0,30 €
5.7.	Abstellung von Wohnwagen auf den Märkten Stück/Tag		1,50 €
	Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag		1,00 €
	Abstellung auf angewiesenen Stellplätzen für Wohn- u. Gerätewagen sowie		
	Zugmaschinen	Stück/Tag	1,30 €
	Campingwagen bis 12 qm	Stück/Tag	0,80 €
6.	Filmaufnahmen kommerzieller Bereich Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn damit nachweislich eine positive Werbung für die Stadt erfolgt.	pro qm/Tag	3,50 €
7.	Warenauslagen, Spielgeräte, Hinweisschilder und Werbung		
7.1.	Warenpräsentation	pro qm/Jahr	60,00 €
7.2.	Transparente für gewerbliche Werbung	pro qm/Tag	3,00 €
7.3.	Werbung und Hinweisschilder, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind:		
a)	bis zu einer Größe der Werbefläche		
	von 0,5 qm im Monat		8,00 €
	in der Woche		2,00 €
b)	je weitere angefangene 0,5 qm		
	im Monat		8,50 €
	in der Woche		3,00 €
c)	Werbestände	pro qm/Tag	2,50 €

7.4.	Straßenüberspannungen mit Werbung	pro m/Woche	2,00 €
		Mindestgebühr	15,00 €
7.5.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen, die an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen montiert sind und über 25 cm und bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Straßenraum hineinragen	jährlich	50,00 €
8.	Freisitzflächen (Straßencafé) und Stehtische		
8.1.	im gesamten Stadtgebiet	pro qm/Woche	1,25 €
		pro qm/Tag	0,15 €
8.2.	Bei vollständiger Zahlung der Gebühren für die 6-monatige Saisonzeit (01. April bis 30. September) werden für die verbleibenden 6 Monate außerhalb der Saison keine Gebühren erhoben.		
9.	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches		
9.1.	Baubuden, -wagen, -geräte, -gerüste, -container, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Absperrung von Sicherheitsbereichen	pro qm/Woche	1,00 €
		Mindestgebühr	13,00 €
9.2.	Tiefbauarbeiten	pro qm/Woche	1,50 €
		Mindestgebühr	13,00 €
9.3.	Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen		
	pro Stück und Tag bis 5 cbm Inhalt		6,00 €
	je weiteren cbm Inhalt		1,00 €
9.4.	sonstige Materialien und Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern	pro qm/Tag	2,50 €
		Mindestgebühr	13,00 €
9.5.	Straßenüberspannungen mit Leitungen oder Rohrbrücken	pro m/Woche	1,00 €
		Mindestgebühr	13,00 €
10.	Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll)	pro qm/Jahr	13,00 €

11.	Sicherheitsleistungen nach § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund	bis zu Mindestbetrag	10.000,00 € 250,00 €

12. Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Zuge der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für die Tage der Parkgebührenerhebung für jeden genutzten Stellplatz um 1,00 €. Das Bestimmtheitsmaß für die Stellplatzgröße wird gemäß § 4 Garagenverordnung M-V festgesetzt.

Stralsund, 10.12.2007

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr.: 2020-VII-06-0344 vom 01.10.2020

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166 179), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 01.10.2020 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9 vom 14.12.2007, Seite 3 bis Seite 5, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 werden für das Aufstellen von Tischen, Sitzbänken und Stühlen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der gewerblichen Gastronomie keine Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft

Stralsund, 17.11.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND 1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.11.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND 1

TOP Ö 3.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0066/2020
öffentlich

Titel: Kostenloser ÖPNV

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	06.04.2021
Bearbeiter:	Dr. Raith, Frank-Bertolt Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.05.2021	

Sachverhalt:
Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als umweltfreundliches Verkehrsmittel zu fördern. Hierzu soll die Einführung einer kostenlosen Personenbeförderung im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund getestet werden. Durch eine kostenlose Beförderung sollen Anreize geschaffen werden, die Wege anstelle mit dem Pkw zukünftig mit dem ÖPNV zurückzulegen. Dies führt zu einer Reduktion der CO_2-Emissionen und trägt dazu bei, das Verkehrsaufkommen auf den Straßen zu reduzieren.

Die Testphase wird auf einen Zeitraum von voraussichtlich 12 Monate begrenzt und soll zunächst nur für Personen der Altersgruppe 70+ mit Hauptwohnsitz in Stralsund gelten. Die Einschränkung des Teilnehmerkreises in der Testphase erfolgt aus finanziellen Erwägungen. Mit der Altersgruppe 70 + wurde eine Altersgruppe ausgewählt, die vielfach auf die Nutzung des ÖPNVs angewiesen ist und daher die kostenlose Beförderung die Teilnahme am gesamtstädtischen Leben verbessert.

Eine Evaluierung der Nutzung des kostenlosen Nahverkehrs ist vorgesehen.

Lösungsvorschlag:
Die Hansestadt Stralsund vereinbart mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) die kostenlose Nutzung der Nahverkehrsbusse ganztägig innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Stralsund (Tarifwabe 100) für die Stralsunder Bürgerinnen und Bürger ab dem Alter von 70 Jahren für einen Zeitraum von 12 Monaten. Zum Nachweis der Berechtigung der kostenlosen Beförderung und zur Ermittlung der Fahrtenanzahl werden auf Antrag von der VVR maschinenlesbare Dauerfahrkarten für die Teilnehmer ausgeteilt.

Die Einnahmeverluste aus dem Wegfall der Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf werden von der Hansestadt Stralsund kompensiert. Seitens der VVR liegen keine Angaben zu den gegenwärtigen Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen für die Altersgruppe 70+ vor. Zur Abschätzung der Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf wurde daher aufbauend aus den Ergebnissen der SrV-Befragung von 2018 die Gesamtanzahl an Beförderungsfällen hochgerechnet und mit einem mittleren Fahrpreis multipliziert.

Einwohner 70+:	11.681 Personen.
Anzahl Wege (Binnenverkehr):	3,1 Wege/Person und Tag
ÖV-Anteil:	10 %
Durchschnittlicher Fahrpreis:	1,64 €/Fahrt

11.681 x 3,1 x 365 x 10% x 1,64€ = 2,17 Mio €

Hiernach betragen die Einnahmen aus den Fahrkartenverkäufen für die Altersgruppe 70 + ca. 2,17 Mio € (brutto).

Zur Planungssicherheit der Beteiligten ist vorgesehen, dass der VVR zur Erstattung der Fahrgasteinnahmen einen Sockelbetrag von 550 T€ (entspricht Einnahmen aus Zeitkarten-verkäufen und SGB IX) erhält, die Stadt maximal entgangene Einnahmen in Höhe von 2,00 Mio. € (brutto) erstattet. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nutzerabhängig mit 200 € je Antragssteller. Im Sockelbetrag von 550T€ sind 2.000 Tickets enthalten, ab dem 2.001 Ticket werden 200 € je Ticket zusätzlich abgerechnet bis der Maximalbetrag von 2,00 Mio € erreicht ist.

Spätestens 6 Monate nach Beginn der kostenlosen Beförderung erfolgt eine Überprüfung der Laufzeit anhand der Auswertung des Nutzerverhaltens (Auswertung Anzahl Teilnehmer und Anzahl der durchgeführten Fahrten) durch die VVR. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme der kostenlosen Beförderung kann sich die Laufzeit um einen Monat verlängern oder verkürzen. Die Laufzeitanpassung erfolgt im Einvernehmen zwischen der VVR und der Hansestadt Stralsund.

Die vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der kostenlosen Beförderung 70+ wird frühestens nach dem Vorliegen der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtbehörde abgeschlossen.

Alternativen:
Der kostenlose ÖPNV wird nicht testweise eingeführt. Die Altersgruppe 70+ erhält keine finanzielle Unterstützung bei der Nutzung des ÖPNVs. Es können keine Verbesserung bezüglich der Nutzung des ÖPNVs als umweltfreundliches Verkehrsmittel erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) die kostenlose Beförderung für Stralsunderinnen und Stralsunder der Altersgruppe 70 + mit Hauptwohnsitz in Stralsund auf Basis des anliegenden Alternativangebotes der VVR zu vereinbaren.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Kosten in Höhe von bis zu 2,00 Mio €.

Gesamtkosten:2,0 Mio €	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan 2021: 1.000.000,00 €	Produkt/Konto 54.7.01.08.1 / 54143000 Untersachkonto: 54143.40004

Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr 2022: 1.000.000,00 € Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:
Die Einführung des kostenlosen Nahverkehrs 70+ ist zum 01.09.2021 vorgesehen.
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlage:

Angebot_der_VVR_HST_70+_final_06.05.2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.3

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)

Seniorenticket 70+

Hansestadt Stralsund

06. Mai 2021

Angebotsüberblick

Mehr Informationen unter:
vvr-bus.de

vertraulich

VVR Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen

Zielsetzung & Rahmenbedingungen

- ***Pilotprojekt zur Einführung „Seniorenticket 70+“ zur fahrpreislosen Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet Stralsund***

- bisher keine valide Einnahmeauswertung der Nutzergruppe „70+“ möglich
- Maßnahme wird zunächst zum Zwecke der Erprobung auf vsl. 12 Monate begrenzt
- Annährung über Mobilitätsverhalten (SRV) und Bewertung der Ticketstruktur
- geplante Maßnahme **innerhalb des bestehenden Tarifsystems** der VVR
- uneingeschränkte Gültigkeit im Projektzeitraum → **Pauschalpreis je Nutzer**
- **keine** Leistungs- und **Kapazitätsausweitungen** mit der Maßnahme verbunden

kommerzielles Angebotsvolumen an die Hansestadt Stralsund

Hansestadt Stralsund

Grundangebot

- Anzahl anspruchsberechtigte Einwohner 70+: **11.681**
- *abzgl. Schwerbehinderte (7,3%)* ***max. Nutzer*** **10.829**
- mit Ausgabe der Fahrberechtigung ist der Einwohner 70+ = **Nutzer**

Angebots-/Tarifvolumen der VVR:

- Gültigkeit **ganztägig** in **Tarifwabe 100**
- **Laufzeit von 12 Monaten**
- **Gesamtpreis:** max. **2,17 Mio. Euro** (inkl. MwSt)
  (2,03 Mio. Euro *netto*)
- **Ticketpreis** je Nutzer 70+ **200 € p.a.**

Abrechnungssystematik:

- **Obergrenze** von 2,17 Mio. Euro
- **Sockelbetrag** 0,55 Mio. Euro
  - 2.000 Nutzer inkludiert
- ab 2.001ten Nutzer **200 € je Nutzer 70+**
  - **Grundlage: Bestand der Nutzer**
  - Zu- und Abgänge werden **saldiert**

➢ *Das* ***Angebot*** *der VVR ist eine* ***stark rabattierte Jahreskarte!***

Erläuterungen zum *Grundangebot*

- VVR unterstützt **dienstleistend** den Prozess der Organisation und **Ausgabe der Tickets**
- VVR beabsichtigt frühest möglich die **elektronische Erfassung** der ausgegeben **Tickets** und **Nachfrageanalyse** zu implementieren (für 09.2021 erwartet)
  - Datenerhebungsstruktur und Reportingumfang sind final abzustimmen
- **monatliche Rechnungslegung**
  - 1/12tel des Sockelbetrages
  - zzgl. (saldierter) Bestand Nutzer >2.000 mit mtl. 16,67€ je Nutzer (1/12 von 200 Euro)
  - keine tagesscharfe Abrechnung, angebrochener Monat zählt voll
  - maximaler Abrechnungsbetrag 2,17 Mio. Euro bei 12 Monaten Laufzeit
- **Ende 2021** erfolgt ein **Review** über einen signifikanten Erhebungszeitraum
  - Basis für Gespräche zur Fortführung des Projektes nach Beendigung des 12 Monatszeitraumes

kommerzielles Angebotsvolumen an die Hansestadt Stralsund

Alternativangebot

Hansestadt Stralsund

- Anzahl anspruchsberechtigte Einwohner 70+: **11.681**
- *abzgl. Schwerbehinderte (7,3%)* ***max. Nutzer*** **10.829**
- mit Ausgabe der Fahrberechtigung ist der Einwohner 70+ = **Nutzer**

Angebots-/Tarifvolumen der VVR:

- Gültigkeit **ganztägig** in **Tarifwabe 100**
- **Gesamtpreis:** max. **2,00 Mio. Euro** (inkl. MwSt)

  Laufzeit variabel
  - zwischen 11 und 13 Monaten
  - Entscheidung auf Grundlage von Bestpreisbetrachtung (200,00 € p.a. vs. 1,58 Euro je Einzelfahrt)

Abrechnungssystematik:

- **Obergrenze** von 2,00 Mio. Euro
- **Sockelbetrag** 0,55 Mio. Euro
  - 2000 Nutzer inkludiert
- ab 2001ten Nutzer **200 € je Nutzer 70+**
  - **Grundlage: Bestand der Nutzer**
  - Zu- und Abgänge werden **saldiert**
  - **monatsscharfe Abrechnung**

Erläuterungen zum *Alternativangebot* *(1/2)*

- VVR unterstützt **dienstleistend** den Prozess der Organisation und **Ausgabe der Tickets**
- VVR beabsichtigt frühest möglich die **elektronische Erfassung** der ausgegeben **Tickets** und **Nachfrageanalyse** zu implementieren (für 09.2021 erwartet)
  - Datenerhebungsstruktur und Reportingumfang sind final abzustimmen
- **monatliche Rechnungslegung**
  - 1/12tel des Sockelbetrages (bei verkürzter Laufzeit vollständige Abrechnung des Sockelbetrages)
  - zzgl. (saldierter) Bestand Nutzer >2.000 mit mtl. 16,67€ je Nutzer (1/12 von 200 Euro)
  - keine tagesscharfe Abrechnung, angebrochener Monat zählt voll
  - **maximaler Abrechnungsbetrag 2,00 Mio. Euro bei variabler Laufzeit**
- **Ende 2021** erfolgt ein **Review** über einen signifikanten Erhebungszeitraum
  - **Ausgehend vom Grundangebot könnte die Budgetkürzung auf 2,00 Mio. Euro zu einer Verkürzung des Projektzeitraumes auf 11 Monate führen**
  - Review ist Grundlage für Entscheidung über Laufzeit des Pilotprojektes zwischen 11 und 13 Monaten
  - Überprüfung der Laufzeitanpassung anhand Auswertung Nutzungsverhalten („Bestpreisbetrachtung“)
  - **keine nachträgliche Spitzabrechnung**

Erläuterungen zum *Alternativangebot* (2/2)

- **Vorgehensweise für Review zur Entscheidung über Laufzeit des Pilotprojektes**

Bestpreisbetrachtung zur Erreichung der Budgetgrenze 2,0 Mio. Euro

1. Prüfung:

Sockelbetrag:	**550 T€**
Nutzer 0-2.000:	**inklusive**
Nutzer 2.001-11.681:	**200,-€ p.a.**

Wird (vsl.) **Budgetgrenze** 2,0 Mio. € erreicht?

nein ***ja***

Ermittlung der möglichen Restlaufzeit (ganze Monate) bis **maximal 13 Monate**.

2. Prüfung *nur wenn „ja“*:

Anzahl Nutzungen wird mit (Best-) Einzelpreis (**1,58 € je Nutzung**) berechnet und Tarifvolumen ermittelt.

Auf Basis Review **Hochrechnung für Restlaufzeit** bis Budgetgrenze (2,0 Mio. Euro) erreicht ist, bis **maximal 13 Monate**.

zu klären:

Möglichkeit **Bestpreisermittlung je Nutzer**

- je Nutzer Preisermittlung:

Anzahl Nutzung*1,58 € oder Zeitkarte gem. Tarifbedingungen (ohne „Seniorenticket 70+“)

Vielen Dank!

Kontaktdaten:

Ulrich Sehl (*Geschäftsführer)*
Zum Rauhen Berg 1
18507 Grimmen
Mail: ulrich.sehl@vvr-bus.de
Telefon: 038326 / 60 04 10